



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON
REFERAT
TEL
FAX
E-MAIL
AKTENZEICHEN

DATUM Berlin, den 29. März 2017

Sehr geehrter 

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 16. März 2017, mit der Sie um Einschätzung bitten, ob § 130 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) mit VN-Menschenrechtsübereinkommen vereinbar ist. Sie beziehen sich dabei auf den General Comment Nr. 34 des VN-Menschenrechtsausschusses zu Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt).

Soweit Sie Ihr Anliegen als Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz deklarieren, möchte ich vorab darauf hinweisen, dass ich Ihr Anliegen als normales Auskunftsbegehren verstehe. Denn das Informationsfreiheitsgesetz gewährt einen Anspruch auf Zugang zu in den Akten vorhandenen amtlichen Informationen. Ihnen geht es dagegen um die inhaltliche Beantwortung einer Frage.

Zu Ihrer Frage kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

§ 130 StGB verstößt auch nicht gegen Artikel 19 des Zivilpakts.

Zunächst möchte ich betonen, dass die General Comments in keiner Weise verbindlich sind, sondern lediglich die Ansichten des Ausschusses zur Auslegung der einzelnen Artikel des Paktes darstellen. Völkerrechtlich verbindlich ist nur der Text des Zivilpakts selbst.

Der General Comment Nr. 34 des Menschenrechtsausschusses hat leider zu einer Reihe von Missverständnissen Anlass gegeben. Zudem ist Ihre Auslegung der Randnr. 49 des General Comment Nr. 34 unzutreffend. Diese Stelle bezieht sich nur auf das Verbot, Meinungsäußerungen über historische Fakten unter Strafe zu stellen. Anders als in rechtsextremen Kreisen gerne dargestellt wird, hat der Menschenrechtsausschuss Bestimmungen, die das Bestreiten der Realität des Völkermords unter Strafe stellt, nicht beanstandet, sondern eine Beschwerde dagegen ausdrücklich zurückgewiesen (Faurisson v. France, Nr. 550/1993). Darin wies der Ausschuss ausdrücklich darauf hin, dass das Leugnen des Holocaust eines der prinzipiellen Mittel des Antisemitismus sei, dessen Bekämpfung Teil des Daseinszwecks des Ausschusses ist. Die Verurteilung von Herrn Faurisson habe zum Schutz der jüdischen Bevölkerung vor einem Leben in einer Atmosphäre der Angst gedient und sei daher gerechtfertigt gewesen.

Alle diese Argumente sind nach wie vor gültig. Sie treffen noch mehr auf die Rechtslage in Deutschland zu. § 130 StGB schützt nicht eine bestimmte Interpretation geschichtlicher Vorgänge, sondern den öffentlichen Frieden. Ziel der Vorschrift ist es, das friedliche Zusammenleben der Bevölkerungsgruppen im Staat zu schützen. Diese Zielrichtung steht in völliger Übereinstimmung mit dem Zivilpakt und mit den Zielen des Ausschusses.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

